

§ 5

(1) Die Kontrolle und Sicherung der Durchführung der ausgeschriebenen Unterlieferantenaufträge erfolgen durch die Herstellerbetriebe.

(2) Die Überwachung der Ausschreibung von Unterlieferantenaufträgen wird durch die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung durchgeführt, sofern der Leiter des Amtes für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik nicht anders entscheidet.

(3) In den im § 4 Abs. 1 angeführten Fällen reichen die Herstellerbetriebe innerhalb von 18 Tagen nach Absendung der Unterlieferantenaufträge 1 Exemplar des abgeschlossenen Liefervertrages an die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung ein.

§ 6

Die Materialversorgung für die Unterlieferanten, die mit dem Herstellerbetrieb einen Liefervertrag abgeschlossen haben bzw. die vom Herstellerbetrieb einen Unterlieferantenauftrag bekommen haben, erfolgt durch den Herstellerbetrieb zu den im Liefervertrag vorgesehenen Bedingungen.

§ 7

(1) Jeder Unterlieferantenauftrag erhält nach der im Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Ordnung eine Nummer, die im Liefervertrag und im Schriftwechsel mit Dienststellen und Betrieben anzugeben ist.

(2) Der Unterlieferantenauftrag wird in 6 Exemplaren ausgeschrieben. Davon erhält jeweils 1 Ausfertigung

- der Unterlieferant,
- der Herstellerbetrieb des Reparationsauftrages,
- die für den Unterlieferanten zuständige Vereinigung,
- die Hauptabteilung Reparationen der Landesregierung.

Das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik erhält 2 Ausfertigungen.

(3) Der Unterlieferant ist verpflichtet, den Empfang der Unterlieferantenaufträge innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang auf den dem Unterlieferantenauftrag beigefügten Empfangsbestätigungen in 3 Exemplaren zu bescheinigen. Die Unterlieferanten übersenden jeweils 1 Exemplar der Empfangsbestätigung an den Herstellerbetrieb, 2 Exemplare erhält die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung, die ein Exemplar an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik weiterleitet.

§ 8

Betriebe, denen ein Unterlieferantenauftrag erteilt worden ist, berichten am 25. eines jeden Monats auf dem dafür vorgesehenen Formblatt UR 15 über den Stand der Durchführung des Auftrages in doppelter Ausfertigung und senden dieses an die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung, die 1 Exemplar an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik weiterleitet.

§ 9

Alle Verordnungen, Bestimmungen und Anweisungen bezüglich der Behandlung der Reparationsaufträge, wie z. B. vorrangige Berücksichtigung bei der Materialversorgung, Zurverfügungstellung von Transportraum u. ä., sind für die Unterlieferantenaufträge entsprechend anzuwenden.

§ 10

(1) Überschreitungen der Termine, mangelhafte Qualität oder Nichteinhaltung anderer in den Lieferverträgen festgelegten Bedingungen gelten als Verstoß gegen diese Durchführungsbestimmung und sind dem Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik direkt zu melden.

(2) Wenn der Herstellerbetrieb dem Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik keine Verstöße der Unterlieferanten gemeldet hat, werden nachträgliche Erklärungen über Lieferverzögerungen durch mangelhafte Zu- oder Unterlieferungen vom Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik nicht berücksichtigt.

(3) Handlungen und Unterlassungen, die dazu beitragen können, die abgeschlossenen Lieferverträge und die Erfüllung der Unterlieferantenaufträge zu gefährden, werden nach § 5 der Verordnung vom 9. Februar 1950 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Ziffer 2 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ II

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1950 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Amt für Reparationen
Weinberger
Leiter

Anordnung

über die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Vorbereitung des Unterrichts und der Erziehung in der deutschen demokratischen Schule im Schuljahr 1950/51.

Vom 28. Juli 1950

Die Verbesserung des Unterrichts mit dem Ziel der Leistungssteigerung und die weitere Förderung der Erziehungsarbeit im Sinne der Demokratisierung der deutschen Schule stellen einen wesentlichen Beitrag für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, der Kulturverordnung und des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung dar. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet es als Verpflichtung, die Schulen, Kindertagesstätten und Kinderheime materiell so auszustatten, daß in ihnen eine fortschrittliche, gesunde, lernfreudige und leistungsfähige Jugend herangebildet wird. Diese Aufgaben sind in Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen zu lösen.